

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan Nr. 286 „Mesum-Nord - Teil III“

Entwicklung neuer Wohnflächen

Stand: Vorentwurf

bearbeitet für: Stadt Rheine
Klosterstr. 14
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
22. April 2015



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Stufe I – Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren.....	7
4.1	Fachinformationen	7
4.1.1	Fundortkataster @LINFOS	7
4.1.2	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 des Messtischblatts 3710 (Rheine)	7
4.1.3	Anfrage faunistischer Daten bei der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt	9
4.1.4	Anfrage faunistischer Daten bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.	9
4.2	Wirkpfade und Wirkfaktoren der Planung	9
5	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	10
5.1	Faunistische Erfassungen 2014	10
5.1.1	Brutvogelkartierung.....	11
5.1.2	Fledermauskartierung.....	16
5.1.3	Begleitende Erfassung von Amphibien	19
5.1.4	Begleitende Erfassung von Reptilien	20
5.1.5	Sonstige planungsrelevante Arten	20
5.2	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	20
5.2.1	Vögel.....	20
5.2.2	Fledermäuse.....	23
5.2.3	Amphibien	23
5.2.4	Reptilien	24
5.2.5	Sonstige planungsrelevante Arten / Artgruppen	24
5.3	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	24
5.3.1	Vögel.....	24
5.3.2	Fledermäuse.....	24
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	25
7	Artenschutzrechtliche Protokolle	25
8	Literatur.....	26
9	Anhang.....	28
9.1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.....	28
9.2	Artenschutzrechtliche Protokolle	30



9.2.1	Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand).....	30
9.2.2	Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet (Geltungsbereich B-Plan-Gebiet Mesum-Nord - Teil III)	6
Abb. 2:	Lokalisierung zweier artenschutzrechtlich relevanter Schuppen	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzwürdige und geschützte Biotope im näheren Umfeld der Planung	7
Tab. 2:	Messtischblatt 3710 (Rheine), Quadrant 4 – planungsrelevante Arten	8
Tab. 3:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2014	11
Tab. 4:	Brutvögel des Untersuchungsgebietes	13
Tab. 5:	Brutverdachtsarten des Untersuchungsgebietes	13
Tab. 6:	Nahrungsgäste und Durchzügler ohne Brutnachweis /-verdacht	14
Tab. 7:	Übersicht Termine der Fledermauskartierung 2012.....	16
Tab. 8:	Liste der 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	17
Tab. 9:	Gesamtdarstellung aller im Untersuchungsgebiet in 2014 nachgewiesenen Vogelarten	28

Anlage

Karte 1:	Faunistische Erhebungen 2014 - Ergebnisse Vögel -	(1:2.000)
Karte 2:	Faunistische Erhebungen 2014 - Ergebnisse Fledermäuse -	(1:2.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Mesum-Nord - Teil III“ zur Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen im Raum Rheine-Mesum.

Die geplante Wohnsiedlung „Mesum-Nord“ besteht aus drei Teilbereichen. In zwei der drei Teilbereiche wurden erste Flächen des Wohnbaugebietes „Mesum-Nord“ bereits realisiert. Der Bebauungsplan Nr. 286 für den etwa 5,8 ha großen Teilbereich „Mesum-Nord - Teil III“ ist Gegenstand der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Flächen im Geltungsbereich werden unterschiedlich genutzt. Es dominieren Wiesen- und Weidenutzung, Ackerflächen und Einfamilienhäuser mit Gärten. Daneben gibt es Straßenbegleitgrün, Einzelbäume und drei Gräben. Vor allem in Verbindung mit der Lage zwischen dem westlich benachbarten Landschaftsschutzgebiet „Köttelbecke“ und dem östlich und südlich anschließenden Siedlungsbereich stellt sich das Untersuchungsgebiet als überwiegend intensiv genutzter, aber vielfältiger und strukturreicher Siedlungsrandbereich dar.

Der Bebauungsplan sieht für das Plangebiet in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung eine Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) in maximal 2-geschossiger offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Die Festlegung von Unter- und Obergrenzen für Trauf- und Firsthöhen dient der Wahrung eines homogenen Gesamtbildes der örtlichen Bebauung. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll auf 0,4 begrenzt werden (STADT RHEINE 2015).

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll auf der Basis der Recherche- und Kartier-Ergebnisse geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,"

⇒ **Tötungsverbot**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“

⇒ **Verbot der erheblichen Störung**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

⇒ **Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010b, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt etwa 5 km südlich der Kernstadt Rheine im Norden des Stadtteiles Mesum. Sämtliche Flurstücke des Plangebietes liegen innerhalb der Flur 6, Gemarkung Mesum.

Im Westen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teil III) einen etwa 30 m breiten Streifen entlang des „Hohen Heidewegs“ und der Straße „Bohnenkamp“ im Norden. Der südliche

Teil des Streifens ist geprägt durch Wohnbebauung (Einfamilienhäuser, Gärten) und kleine Weidflächen (Ziegen, Gänse, Hühner). Westlich des Plangebietes fließt die Kötterbecke in nördliche Richtung. Die Kötterbecke ist prägend und namensgebend für das entlang des Baches verlaufende Landschaftsschutzgebiet. Der nördliche Teil umfasst neben Wohnbebauung auch den östlichen Teil einer Ackerfläche. Im Nordwesten begrenzt die Westgrenze der Flurstücke 1.726 und 1.727 das Plangebiet.

Der größte Teil des Plangebietes liegt westlich der „Thiestraße“ zwischen der nördlich begrenzenden „Hakenbreite“ und der südlich begrenzenden einzeiligen Wohnbebauung nördlich entlang des „Lindvennweg“. In diesem Teil des Plangebietes ist der Anteil bebauter Fläche deutlich geringer. Die Freiflächen werden als Acker, Grünland oder für die Haltung von Tieren (Pferde, Ziegen, Geflügel) genutzt und bilden eine größere zusammenhängende Fläche. Anschluss zu benachbarten Freiflächen gibt es nur über schmale Korridore. Ansonsten ist der offene Bereich von Wohnbebauung (2-geschossige Wohnhäuser, zumeist Einfamilienhäuser) umringt.

Insgesamt beträgt die Gebietsgröße für den Geltungsbereich des Plangebietes Mesum-Nord Teil III ca. 5,8 ha. Untersucht wurden der Geltungsbereich (Entwurf vom 11.03.2015) sowie bei der Erfassung der Vögel und Fledermäuse z.T. auch unmittelbar benachbarte Flächen.

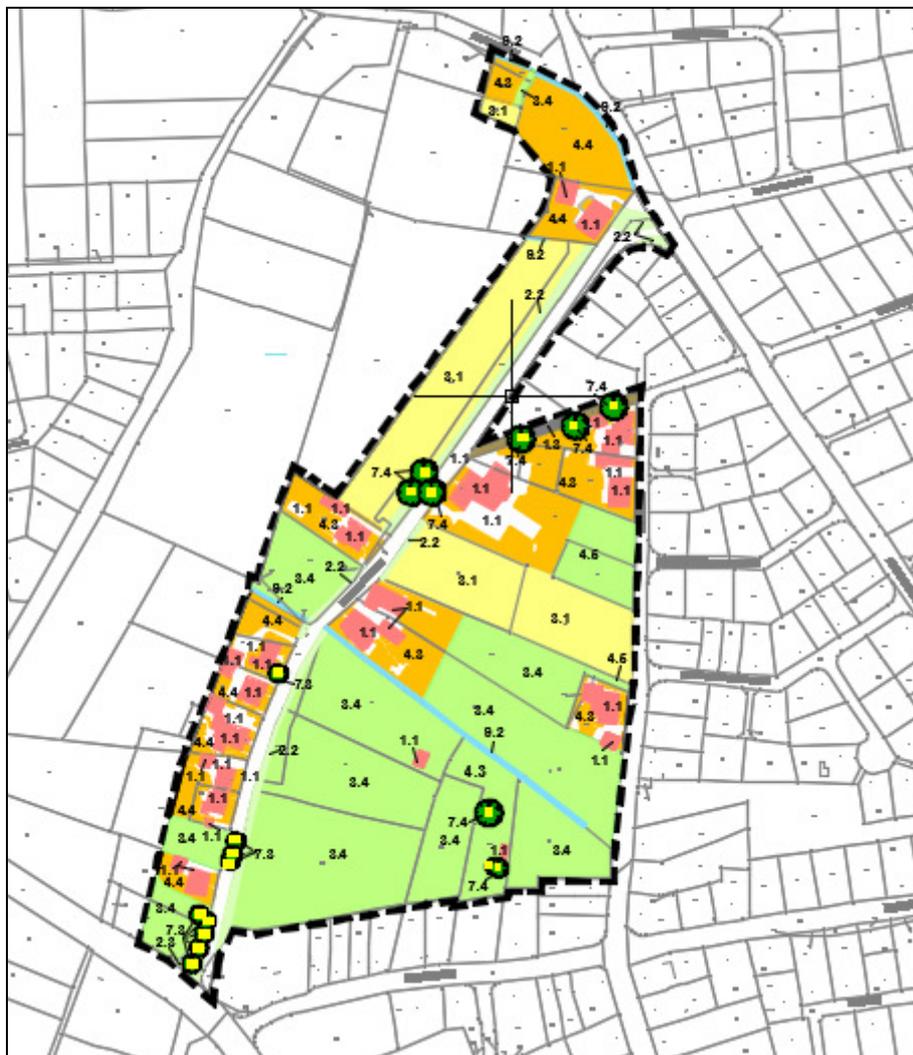


Abb. 1: Plangebiet (Geltungsbereich B-Plan-Gebiet Mesum-Nord - Teil III)

(Ausschnitt aus der Biotopypenkarte, unmaßstäblich) (Umweltbericht, ÖKON GMBH 2015)



4 Stufe I – Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren

4.1 Fachinformationen

4.1.1 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fundortkatasters @LINFOS überprüft. Es enthält Punktdaten, die punktuelle Fundmeldungen beinhalten sowie Flächendaten von Gebietsmeldungen für schutzwürdige und geschützte Biotope, in denen planungsrelevante Arten vermerkt sind.

4.1.1.1 Punktuelle Fundmeldungen planungsrelevanter Arten

Im Fundortkataster sind im östlichen Randbereich des Plangebietes aus dem Jahr 2002 zwei Feldsperlingsnachweise dokumentiert (Daten von der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt). Eine Statusangabe, z.B. Brutvogel, Nahrungsgast, fehlt. Aufgrund der flächigen Darstellung ist jedoch davon auszugehen, dass die Nachweise als Hinweis auf ein Revier interpretiert wurden. Große Teile der dargestellten Reviere liegen innerhalb des Plangebietes (vgl. Karte 1). Zwei weitere Nachweise / Reviere aus demselben Jahr sind im weiteren Umfeld abseits der Planung verortet.

4.1.1.2 Angaben aus den Gebietsmeldungen für schutzwürdige und geschützte Biotope

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens (Suchradius 500 m) sind weder Schutzgebiete, noch geschützte oder schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2014b).

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop (BK-3710-0018) liegt ca. 750 m westlich des Plangebietes (LANUV NRW 2014b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im näheren Umfeld der Planung

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3710-0018	Binnendünen mit Frischhofs- bach und Lütkebach südlich Rheine	750 m westlich	<ul style="list-style-type: none"> Eisvogel

Für das Biotop BK-3710-0018 ist der Eisvogel als planungsrelevante Art angegeben. Potenzielle Lebensräume von Eisvögeln sind nicht überplant. Mit der Kötterbecke und daran angegliederten Regenrückhaltebecken befinden sich die nächsten potenziellen Lebensräume etwa 100 m westlich der Plangebietsgrenze.

4.1.2 Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 des Messtischblatts 3710 (Rheine)

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:



- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattquadrantenebene dargestellt (LANUV NRW 2014a). Quadrant 4 des Messtischblattes 3710 (Rheine) befindet sich in der atlantischen Region. Es sind insgesamt 26 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen dargestellt (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Messtischblatt 3710 (Rheine), Quadrant 4 – planungsrelevante Arten

	Gruppe / Art	Status im MTBQ	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Säugetiere			
1.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldsperling	sicher brütend	U	
5.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
6.	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
9.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
10.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
11.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
12.	Mehlschnalbe	sicher brütend	U	
13.	Nachtigall	sicher brütend	G	
14.	Rauchschnalbe	sicher brütend	U	
15.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
16.	Schleiereule	sicher brütend	G	
17.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
18.	Sperber	sicher brütend	G	
19.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
20.	Turmfalke	sicher brütend	G	
21.	Uferschnepfe	sicher brütend	S	
22.	Uhu	sicher brütend	G	



	Gruppe / Art	Status im MTBQ	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
23.	Waldkauz	sicher brütend	G	
24.	Waldohreule	sicher brütend	U	

Quelle: LANUV NRW 2014a (verändert)
 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
 ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse.

Alle planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können, werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.1.3 Anfrage faunistischer Daten bei der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt

Der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Steinfurt liegen für das Plangebiet und unmittelbar benachbarte Flächen keine anderen als die bereits von der Stadt Rheine zur Verfügung gestellten Daten aus dem Fundortkataster @ LINFOS vor (B. JEDRZEJEK i.A. d. ULB Kreis Steinfurt e.V., Email vom 08.10.2014).

4.1.4 Anfrage faunistischer Daten bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.

Der Biologischen Station liegen für das Plangebiet und unmittelbar benachbarte Flächen keine Daten vor (R. TÜLLINGHOFF i.A. d. Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V., Email vom 02.12.2014).

4.2 Wirkpfade und Wirkfaktoren der Planung

In Bezug auf die vorliegende Planung (STADT RHEINE 2015 inkl. Karte: Entwurfsstand 11.03.2015) und mögliche Auswirkungen der Inanspruchnahme von Lebensraum planungsrelevanter Arten für die Errichtung von Gebäuden und die Anpassung der Infrastruktur (Ergänzung, Veränderung Verkehrsflächen, Kanalisation o.ä.) können folgende Wirkpfade und Wirkfaktoren differenziert werden:

1. Baubedingt:

Durch die Baufeldvorbereitung, Erschließung und spätere Bebauung und Gestaltung der Grundstücke kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen können von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es potenziell zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser Gehölz gebundenen Arten kommen. Von der Planung sind außerdem zwei kleine Schuppen mit Pferdeboxen/Viehunterstand betroffen. Hierdurch können grundsätzlich Gebäude bewohnende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Es kann baubedingt zur Zerstörung von Vogelgelegen oder zur Tötung von Individuen dieser Artgruppen kommen.

Bei störungsintensiven Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Vogelbruten kann es während der Brutzeit ebenfalls zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien der betroffenen Vögel kommen. Im vorliegenden Fall besteht dieses Risiko vor allem in unmittelbarer Nähe

zu den ‚gereiften‘ Bestandsgrundstücken, in denen i.d.R. ältere Bäume, Hecken, nischenreiche Gebäude oder Nistkästen den ortsansässigen Allerweltsarten Brutmöglichkeiten sowie gute Lebensraumbedingungen bieten. Störungsbedingt können auch sensible Fledermausquartiernutzungen wie Wochenstubenquartiere aufgegeben oder Jungtiere stressbedingt schlechter versorgt werden und so das Tötungsverbot ausgelöst werden.

2. Anlage- und betriebsbedingt:

Mit der Überplanung von zwei Schuppen mit Pferdebox/Viehunterstand können anlagebedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen verloren gehen.

Durch die Überplanung von Offenflächen und die Versiegelung von Boden können Nahrungsräume verringert werden. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitats kann sich ggf. als erhebliche Störung populationsrelevant auswirken und/oder zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Insgesamt mindern die Veränderungen die Attraktivität / Eignung des Gebietes als Lebensraum zumindest für einige Arten bis hin zur Revieraufgabe und dem Ausweichen in geeignete Lebensräume des Umfeldes.

5 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Faunistische Erfassungen 2014

Als Grundlage für die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden an insgesamt 14 Terminen im Jahr 2014 Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen sowie Amphibien und Reptilien (die beiden letzteren Artgruppen stichprobenhaft) durchgeführt (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2014

Datum	Vögel	Fleder- mäuse	Amphi- bien	Reptilien	Bemerkungen
25.04.2014	x			(x)	1. Brutvogelkartierung, stichprobenhaft Reptilien
06.05.2014	x			(x)	2. Brutvogelkartierung, stichprobenhaft Reptilien
13.05.2014		x	(x)		Ausbringen Amphibienreuse, 1. Fledermaus-Detektorbegehung (abends / nachts)
14.05.2014	x		x	(x)	Einholen und Auswertung Amphibienreuse, 3. Brutvogelkartierung, stichprobenhaft Reptilien
22.05.2014	x			(x)	4. Brutvogelkartierung, stichprobenhaft Reptilien
23.05.2014	Eulen / nachtaktive Arten				5. Brutvogelkartierung (Eulen / Nachtkartierung)
03.06.2014		x	(x)		Ausbringen Amphibienreuse, 2. Fledermaus-Detektorbegehung (abends / nachts)
04.06.2014	x		x	(x)	Einholen und Auswertung Amphibienreuse, 6. Brutvogelkartierung, stichprobenhaft Reptilien
18.06.2014		x			3. Fledermaus-Detektorbegehung (abends / nachts)
16.07.2014		x			4. Fledermaus-Detektorbegehung (morgens)
29.07.2014	(x)			(x)	Biotoptypenkartierung (Zufallsfundaufnahme Vögel, stichprobenhaft Reptilien)
12.08.2014		x			5. Fledermaus-Detektorbegehung (abends / nachts)
18.08.2014		x			6. Fledermaus-Detektorbegehung (abends / nachts)
27.08.2014		x			7. Fledermaus-Detektorbegehung (nachts)

5.1.1 Brutvogelkartierung

5.1.1.1 Methodik

Die Brutvogeluntersuchung umfasste in der Zeit vom 25.04.2014 bis zum 29.07.2014 sechs Kartiertermine sowie eine begleitende Untersuchung zu nachtaktiven Arten im Rahmen der Fledermausuntersuchungen und eine zusätzliche Zufallsfundaufnahme tagaktiver Arten während der Biotoptypenkartierung. Untersucht wurde im Wesentlichen der Geltungsbereich (nach Entwurf vom 11.03.2015, STADT RHEINE 2015) und z.T. daran angrenzende Bereiche. In weiter entfernten Bereichen werden ggf. Zufallsbeobachtungen berücksichtigt, sofern eine Relevanz für die Beurteilung erwartet werden kann. Der späte Einstieg in die Vogeluntersuchungen resultiert aus der späten Beauftragung. Erfassungsdefizite für früh brütende Arten (z.B. Spechte, Eulen) sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu befürchten, da Brutvorkommen planungsrelevanter Spechtarten (Mittel- und Schwarzspecht) im Plangebiet nicht zu erwarten sind und mögliche Eulenvorkommen durch das zusätzliche begleitende Verhören von Eulen/Jungeulen im Rahmen der Fledermauskartierungen sowie eine Überprüfung zweier überplanter Schuppen (vgl. Abb. 2) als möglicher Brutplatz und Tageseinstand von außen auch die Artgruppe der Eulen hinreichend berücksichtigt wurden.



Abb. 2: Lokalisierung zweier artenschutzrechtlich relevanter Schuppen

(unmaßstäblich, Quelle Kartengrundlage: © Geobasis NRW 2015)

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), überwiegend in den Morgenstunden (6.00-9.00 h) zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Eine der 6 Brutvogelkartierungen wurde nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehung fand in der Nacht zum / am 23.05.2014 statt. Auch bei den Fledermausuntersuchungen wurde auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall) geachtet.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 9, S. 28f.).

5.1.1.2 Ergebnisse

Die Brutvogeluntersuchung ergab ein angesichts der Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit vielfältig genutzten Flächen, darunter Wiesen und Weiden sowie lockere Siedlungsstrukturen mit Gehölz reichen Gärten ein unerwartet geringes Artenspektrum. Potenziell zu erwartende Arten wie z.B. Steinkauz, Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe oder Feldsperling konnten trotz gezielter Untersuchungen nicht oder nur als Nahrungsgast (Rauchschwalbe) bzw. Durchzügler (Mehlschwalbe) nachgewiesen werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 30 Vogelarten, darunter mit **Braunkehlchen, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Weißstorch** vier planungsrelevante Arten

und 26 nicht planungsrelevante Arten, erfasst (vgl. Gesamtartenliste im Anhang). Keine der planungsrelevanten Arten nutzte das Plangebiet oder unmittelbar benachbarte Bereiche als Fortpflanzungsbiotop.

Von den nicht planungsrelevanten Arten konnten mindestens 14 Arten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden:

Tab. 4: Brutvögel des Untersuchungsgebietes

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	mehrere BP im UG
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	mehrere BP im UG
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	mehrere BP im UG
4.	Dohle (!)	<i>Corvus monedula</i>	*	B	mehrere Brutpaare im UG, nutzen zugängliche Dachstühle und Kamine als Nistmöglichkeiten
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
6.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
7.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	mehrere BP im UG, vorwiegend im westlichen und südlichen UG präsent
8.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
9.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	B	1 BP im UG
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mehrere BP im UG
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	mehrere BP im UG
12.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	B	1-2 Brutpaare im südlichen und / oder westlichen UG präsent
13.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
14.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Eine Nutzung der überplanten Schuppen (s.o.) durch brütende Vögel oder als Ruhestätte wurde nicht festgestellt. Es ist jedoch anzunehmen, dass dort vorhandene innen- oder außenliegende Nischen in anderen Jahren von z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Zaunkönig, Amsel, ggf. weiteren Arten als Brutstandort besetzt werden.

Bei weiteren 5 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben:

Tab. 5: Brutverdachtsarten des Untersuchungsgebietes

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV/N	Beobachtungen beschränken sich vorwiegend auf das Umfeld, Brut in Gehölzreichen Gärten des Plangebietes nicht auszuschließen (Überprüfung der Gehölze nur bedingt möglich)
2.	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	mindestens 1 BP im UG
3.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	BV/N	stetig im UG präsent und Nahrung suchend, singende Männchen deuten auf brütende Individuen im südlichen und westlichen Plangebiet hin
4.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	BV	Taubenhaltung im Plangebiet, Tauben stetig präsent, kreisend und Nahrung suchend im UG
5.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	BV/N	vermutlich 1 BP im UG, sonst Nahrungsgast



grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen:

Tab. 6: Nahrungsgäste und Durchzügler ohne Brutnachweis /-verdacht

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	D	einmaliger Nachweis eines Einzeltieres am 24.05.
2.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S	D	durchziehendes Männchen am 06.05.; auf Umzäunung der Pferdeweide im Plangebiet ansitzend
3.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	N	lediglich sporadisch Nahrung suchend über dem Plangebiet
4.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	D	Am 29.07. durchziehender Trupp von etwa 10 jagenden Mehlschwalben
5.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	sporadischer Nahrungsgast im UG
6.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	N	Einzelbeobachtung eines überfliegenden Individuums am 04.06., sporadischer Nahrungsgast im UG
7.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	N/D	lediglich eine Beobachtung im Plangebiet, brütet vermutlich außerhalb des Plangebietes und nutzt dieses lediglich sporadisch als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug
8.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	D	einmaliger Nachweis eines überfliegenden Paares
9.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	D	einmaliger Nachweis eines überfliegenden Individuums
10.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	D/N	Lediglich eine Beobachtung von zwei überfliegenden Türkentauben
11.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3S	D	Einzelbeobachtung eines überfliegenden Individuums am 14.05.

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Eine Gesamtartenaufstellung befindet sich im Anhang.

Drei der vier planungsrelevanten Arten, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Weißstorch werden in der Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2008) als „gefährdet“ eingestuft. Das Braunkehlchen gilt in NRW als „vom Aussterben bedroht“. Für alle vier Arten wird auf die Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen hingewiesen.

Für die planungsrelevanten Arten gibt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Erhaltungszustände der jeweiligen Populationen in atlantisch bzw. kontinental geprägten Gebieten in NRW an. Im vorliegenden Fall befindet sich das Untersuchungsgebiet im atlantisch geprägten Bereich NRWs. Für diesen Bereich wird der Erhaltungszustand der Braunkehlchenpopulation als „ungünstig/schlecht“ angegeben. Für Mehl- und Rauchschwalbe sowie die Sturmmöwe ist er jeweils „ungünstig/unzureichend“. Lediglich für den Weißstorch wird der Erhaltungszustand als „günstig“ eingeschätzt (Internetabfrage vom 02.10.2014: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten_schutz/de/arten/gruppe/voegel/liste).

In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) werden Braunkehlchen und Weißstorch als „gefährdet“ eingestuft, Mehl- und Rauchschnalbe werden als Arten der Vorwarnliste geführt.

Die übrigen nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Arten sind vergleichsweise häufige, weit verbreitete bzw. regelmäßig durchziehende Arten, die als sogenannte ‚Allerweltsarten‘ bezeichnet werden können.

Der (planungsrelevante) Feldsperling, für den im Fundortkataster @LINFOS Nachweise für das Plangebiet und das Umfeld aus dem Jahr 2002 dokumentiert sind, wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen. Der ähnliche (nicht planungsrelevante) Haussperling konnte dagegen als Brutvogel nachgewiesen werden.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

5.1.1.2.1 Braunkehlchen

Am 06.05.2014 wurde im Bereich der Pferdeweide im südlichen Plangebiet ein Braunkehlchen-Männchen beobachtet. Weitere Nachweise dieser anspruchsvollen und seltenen Art blieben erwartungsgemäß aus. Das kleinräumige Umfeld der Pferdeweide mit hoch- und niedrigwüchsiger Vegetation und einzelnen Bäumen und Sträuchern und gut einsehbares Umfeld (offener Charakter) ähnelt kleinräumig strukturell zwar dem Bruthabitat des Braunkehlchens, ist aufgrund der siedlungsnahen Lage, mangelnder Ausdehnung und aufgrund der intensiven Nutzung als Brutgebiet nicht geeignet. Das temporäre Auftreten durchziehender Braunkehlchen ist in solchen suboptimalen Lebensräumen aber nicht ungewöhnlich.

5.1.1.2.2 Rauch- und Mehlschnalbe

Das vielfältig genutzte Plangebiet in Ortsrandlage mit dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet Kötterbecke bietet Schnalben augenscheinlich ein hohes Lebensraumpotenzial. Das Ergebnis der Brutvogeluntersuchung konnte allerdings kein Brutvorkommen bestätigen. Für die Rauchschnalbe gelang lediglich der einmalige Nachweis eines einzelnen Nahrung suchenden Individuums über dem nördlichen Plangebiet. Auch die Mehlschnalbe konnte nur an einem (späten) Termin nachgewiesen werden. Bei dem etwa 10 Individuen umfassenden Trupp, der am 29.07.2014 über dem Plangebiet nach Insekten jagte, handelt es sich vermutlich um einen umherstreifenden Verband nach Beendigung der Brut. Verblichene und für den Laien kaum zu erkennenden Verfärbungen an zwei Wohnhäusern lassen auf ein ehemaliges Vorhandensein von 11-12 Mehlschnalbennestern bzw. die frühere Präsenz der Mehlschnalbe als Brutvogel im Untersuchungsgebiet schließen. Die Standorte sind in der Karte 1 verortet. Da lediglich Verfärbungen verblieben sind und ein Verdacht, dass die Nester kürzlich beseitigt wurden nicht besteht, ist zu vermuten, dass im Plangebiet seit langem keine Brut mehr stattgefunden hat. Intakte Nester oder weitere Überreste wurden trotz einer Kontrolle der einsehbaren Gebäudefronten bzw. Dachüberstände nicht vorgefunden.

5.1.1.2.3 Weißstorch

Am 14.05. wurde einmalig ein überfliegender Weißstorch beobachtet. Beobachtungen von Weißstörchen sind in Rheine und Umgebung aufgrund der starken Population im Tierpark Rheine nicht ungewöhnlich. Die Grünland- und Ackerflächen des Plangebietes bieten Weißstörchen potenzielle Nahrungsflächen. Brutplätze von Weißstörchen konnten weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung ausgemacht werden.

Bedingt durch die Entfernung zu den Brutplätzen im Tierpark (~9 km) und der Vielzahl attraktiverer Nahrungsflächen im Umfeld des Tierparks ist allenfalls von einer sporadischen Nutzung der entfernten Plangebietsflächen, z.B. unmittelbar nach Mahd von Grünland oder nach dem Pflügen der Ackerflächen, auszugehen.

5.1.2 Fledermauskartierung

5.1.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden sieben nächtliche Begehungen statt. Eine Übersicht über die Erfassungstermine und die Vor-Ort festgestellten Witterungsverhältnisse gibt Tab. 7.

Tab. 7: Übersicht Termine der Fledermauskartierung 2012

Kartiertermine		Temperatur (°C)	Windrichtung	Stärke (Beaufort)	Niederschlag von/bis
1	13.05.2014	12	W	1	-
2	03.06.2014	15	W	0-1	-
3	18.06.2014	16	NW	0-1	-
4	16.07.2014	13	SW	0-1	-
5	12.08.2014	17	SW	0-1	-
6	18.08.2014	16	W	1-2	leichter Nieselregen anfangs, trocken ab 21:15, dann Regen ab 21:50
7	27.08.2014	14	W	0-1	-

Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 2,5 bis 3 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Standorte der jeweiligen Untersuchungsbeginne und die Laufwege wurden jeweils variiert, um im gesamten Gebiet zu unterschiedlichen Zeiten Ausflugbewegungen und mögliche Flugrouten zu ermitteln und potenziell gezielt rückverfolgen zu können. Die Termine decken die Wochenstubenzeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt.

Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

5.1.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 8 und Karte 2 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. Unter „Balz“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.



Tab. 8: Liste der 2014 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NW	EZ	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten						Gesamt	
				13.05.14	03.06.14	18.06.14	16.07.14	12.08.14	18.08.14		27.08.14
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G↓								26
Durchflug				1	1	4	4	3			
Jagd					2	8		1		2	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	G								19
Durchflug							1	3			
Jagd						1	5	2			
Überflug				1		1		2		3	
Wasserfledermaus (cf.)	<i>Myotis daubentoni</i>	G	G								2
Jagd				2							
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	G								56
Balz										6	
Durchflug				1	7	4	2	3	1	3	
Durchflug/Balz								1		2	
Durchflug/Jagd							2	1			
Jagd				2	3	3	4	4	3	4	
Anzahl Arten: mind. 4	Gesamtkontakte:			5	15	21	18	20	4	20	103

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

EZ: Erhaltungszustand atlantische Region (LANUV NRW 2014a)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

Mit mindestens vier nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als gering bis mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine vergleichsweise geringe Aktivität und somit eine geringe bis mittlere Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt neben eigenen Beobachtungen den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>).

5.1.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig und mit zahlreichen Kontakten im Gebiet nachgewiesen. Oftmals wurden zwei gemeinsam jagende Tiere beobachtet, die sowohl kurzrasige Wiesen als auch Weiden, Gärten und unter Straßenlaternen über einen längeren Zeitraum nutzten. Unmittelbare Hinweise auf Gebäudequartiere im Gebiet ergaben sich nicht. Bei einer frühabendlichen Sichtung flogen zwei Breitflügelfledermäuse aus Richtung Nordosten in das Plangebiet ein.

Neben der Funktion als Jagdlebensraum, können auch unregelmäßig / wechselnd genutzte Tagesquartiere einzelner Tiere im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Winterquartiere ergaben sich nicht, können aber nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde mehrfach im Untersuchungsgebiet per Detektor verhört. Am 16.07.14 wurden kurz vor Sonnenaufgang drei Große Abendsegler über einen längeren Zeitraum bei relativ kleinräumigen Jagdbewegungen überwiegend im südwestlichen Randbereich des Plangebietes beobachtet. Der Verdacht auf einen Quartierbaum (Eiche) in einem Gartengrundstück ließ sich allerdings nicht bestätigen, da die Tiere später die Jagdbereiche nach Norden verlagerten, z.B. über dem außerhalb des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebeckens (RRB) jagten und dann zügig nach Norden abflogen und das Plangebiet komplett verließen.

Besonders die Eiche sowie drei entlang des Hohen Heideweges stockende Altbäume können allerdings als potenzielle ganzjährig nutzbare Quartierbäume für Einzeltiere, kleine Männchengesellschaften oder Überwinterungsgemeinschaften angesehen werden.

5.1.2.2.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde einmal an dem westlich des Plangebietes liegenden RRB verhört. Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere in im

Plangebiet liegenden Garten- oder Straßenbäumen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2.2.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung entlang der Straßenlaternen und der Gehölzstrukturen jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Ein- oder Ausflüge von Gebäudequartieren konnten nicht beobachtet werden. Auch Hinweise auf solche durch auffälliges Schwärmen in den frühen Morgenstunden oder spätsommerlichen Nachtstunden sowie das Auftreten mehrerer Tiere aus einer Richtung kommend ergaben sich nicht. Auffällige Flugbewegungen entlang von Leitlinien konnten nicht festgestellt werden.

Neben der Funktion als Jagdlebensraum, können auch unregelmäßig / wechselnd genutzte Tagesquartiere einzelner Tiere im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Winterquartiere ergaben sich nicht, können aber nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.3 Begleitende Erfassung von Amphibien

5.1.3.1 Methodik

Das Plangebiet weist kaum Potenziale für Amphibien aus, da potenzielle Laichgewässer im Plangebiet fehlen und die benachbarten, der Köttelbecke angegliederten Regenrückhaltebecken (RRBs) als potenzielle Laichgewässer aufgrund ihrer Ausprägung / Ausstattung suboptimale Lebensraumbedingungen aufweisen. Die bis 2013 noch mit Gehölzen umstellten, von einem hohen Eutrophierungsgrad und Verschlammung beeinträchtigten RRBs boten und bieten planungsrelevanten Amphibienarten kaum geeignete Bedingungen als potenzielles Laichgewässer. Eine Nutzung von Flächen des Plangebietes als Sommerlebensraum planungsrelevanter Amphibienarten war zudem habitat- und abstandsbedingt nicht wahrscheinlich.

Vorsorglich wurden die Gewässer dennoch mit vertretbarem Aufwand stichprobenhaft durch Sichtkontrollen auf Individuen, Laichballen / -schnüre und an zwei Terminen (14.05. u. 04.06.) mittels Amphibienreusen auf Vorkommen von Amphibien untersucht. Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde außerdem auf mögliche Rufer geachtet.

5.1.3.2 Ergebnisse

Die Reusen-Untersuchungen ergaben den Nachweis von Kaulquappen von Grasfrosch und Erdkröte. Im Rahmen der abendlichen Fledermausbegehungen konnten lediglich rufende Grasfrösche aus Richtung des RRB sowie ein rufender Teichfrosch aus Richtung des Grabens im südöstlichen Untersuchungsgebiet verhört werden. Weitere Hinweise auf reproduzierende Amphibien blieben aus.

Über den Reuseneinsatz wurde als einzige Fischart der Neunstachelige Stichling (*Pungitius pungitius*) nachgewiesen.

Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt.

5.1.4 Begleitende Erfassung von Reptilien

5.1.4.1 Methodik

Auf eine gesonderte Kartierung von Reptilien wurde nach den Eindrücken von der Erstbegehung, bei der die Potenziale in Bezug auf die Flächennutzung und vorhandene Habitatelemente überprüft wurden, verzichtet. Zum sicheren Ausschluss wurden bei allen Brutvogelkartierungen und bei der Biooptypenkartierung zusätzlich stichprobenartig Randstrukturen und potenzielle Sonnplätze überprüft. Dabei wurde auch auf Hinweise wie Rascheln im Laub, Totfunde, Häutungsreste o.ä. geachtet.

5.1.4.2 Ergebnisse

Ein Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet konnte im Rahmen der ersten Ortsbegehungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vor allem die fehlende Anbindung zu bekannten Vorkommen, der Mangel an sonnenexponierten Eiablageplätzen, die z.T. intensive Flächennutzung und die Präsenz umherstreunender Katzen und Hunde sind als Ungunstoffaktoren zu nennen.

Erwartungsgemäß blieben bei den stichprobenhaften Untersuchungen trotz günstiger Witterungsbedingungen (überwiegend sonnig, mild bis warm, niederschlagsfrei) Nachweise aus. Auch Hinweise auf eine Präsenz, wie z.B. Totfunde, Häutungsreste, plötzliches Rascheln im Laub o.ä. fehlen.

5.1.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Weder die Recherche, noch die Eindrücke aus den Begehungen ergaben konkrete Hinweise zu vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten / Artgruppen (Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten).

5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Mesum Nord Teil III“ werden im Geltungsbereich Bauvorhaben für weitere Wohngebäude zulässig. Die in Verbindung mit der nachfolgenden Realisierung konkreter Bauvorhaben möglichen Eingriffe können grundsätzlich zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, welche im Folgenden getrennt nach Artgruppen erläutert und bewertet werden.

5.2.1 Vögel

Die vier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und nach KIEL (2005) planungsrelevanten Arten – Braunkehlchen, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Weißstorch – werden im Folgenden vertiefend Art für Art betrachtet. Zusätzlich wird auch der Feldsperling vertiefend betrachtet, für den Potenziale erkannt wurden und für den im Fundortkataster @LINFOS Altnachweise im Betrachtungsraum vorliegen.

Auch für den Eisvogel lieferte die Datenrecherche Hinweise auf ein Vorkommen im Umfeld der Planung. Auf eine vertiefende Betrachtung kann jedoch entfernungs- und habitatbedingt verzichtet werden, eine mögliche Betroffenheit des Eisvogels ist nicht erkennbar.

Eine vertiefende Betrachtung kann für nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten unterbleiben.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der beiden Schuppen (s. Abb. 2) können Gebäude bewohnende Vogelarten betroffen sein. Die Gebäude bewohnenden Vogelarten werden nicht Art-für-Art diskutiert, sondern zusammenfassend betrachtet.

5.2.1.1 Rauchschwalbe

Das Untersuchungsgebiet wird aktuell nicht als Bruthabitat genutzt. Nestfunde oder Hinweise auf brütende Individuen blieben aus. Auch eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung von Flächen im Plangebiet für Nahrung suchende Rauchschwalben kann aufgrund der geringen Präsenz von Rauchschwalben zur Brutzeit nicht abgeleitet werden. Somit liegt eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung nicht vor. Eine Tötung von Individuen oder erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit liegt insgesamt nicht vor.

5.2.1.2 Mehlschwalbe

Das Untersuchungsgebiet wird aktuell nicht als Bruthabitat genutzt. Das Gebiet war offensichtlich vor einigen bis vielen Jahren besiedelt und wurde in der Zwischenzeit als Koloniestandort aufgegeben. Die erkennbaren Verfärbungen, die lediglich auf ehemalige Neststandorte hindeuten, sind artenschutzrechtlich irrelevant. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung ist für die seit längerem aufgegebenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ableitbar. Eine Tötung von Individuen oder erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Artenschutzkonflikte mit durchziehenden oder Nahrung suchenden Mehlschwalben sind ebenfalls nicht erkennbar.

5.2.1.3 Braunkehlchen

Das Untersuchungsgebiet ist für Braunkehlchen als Bruthabitat ungeeignet.

Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung von Flächen im Plangebiet für durchziehende Braunkehlchen kann angesichts ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten und einer lediglich sporadischen, kurzzeitigen (Rast-)Nutzung durch einzelne Individuen ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art sind daher nicht gefährdet. Ein Tötungsrisiko im Zusammenhang mit nachfolgenden baulichen Maßnahmen besteht nicht. Auch erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit Braunkehlchen ableitbar.

5.2.1.4 Weißstorch

Das Untersuchungsgebiet weist keine Brutplätze von Weißstörchen auf. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung von Flächen im Plangebiet für Nahrung suchende Weißstörche kann angesichts ausreichend vorhandener Ausweichmöglichkeiten und einer allenfalls sporadischen Nutzung der weitab der Brutplätze gelegenen Plangebietsflächen ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art sind daher nicht gefährdet. Ein Tötungsrisiko im Zusammenhang mit nachfolgenden baulichen Maßnahmen besteht daher nicht. Auch erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit Weißstörchen erkennbar.

5.2.1.5 Feldsperling

Der im Fundortkataster @LINFOS erfasste, frühere Nachweis von Feldsperlingen konnte im Rahmen der 2014 durchgeführten Brutvogeluntersuchungen nicht bestätigt werden. In dem dargestellten Raum wurden lediglich Haussperlinge vorgefunden.

Das Untersuchungsgebiet weist aktuell keine Brutplätze von Feldsperlingen auf. Zwar bietet zumindest das südliche und westliche Plangebiet hinsichtlich der Strukturen weiterhin eine gute Lebensraumausstattung, eine nachträgliche Besiedlung ist im vorliegenden Fall in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten. Die Gründe werden im Folgenden erläutert.

Der Feldsperling ist bevorzugt im halboffenen, zumeist landwirtschaftlich geprägten Umland von Dörfern zu finden. In erster Linie bedingt durch die im Vergleich mit alten Luftbildern und anderen

Kartengrundlagen erkennbare deutliche Verdichtung des benachbarten Siedlungsgebietes der letzten Jahre, haben sich die Lebensraumbedingungen für den Feldsperling im Bereich der eingetragenen Reviere erheblich verschlechtert. In Siedlungsbereichen unterliegt er einer intensiven Konkurrenz mit anderen Höhlen bewohnenden Arten und tritt er in erster Linie dort auf, wo der Haussperling fehlt (BAUER 2005). Entsprechend ist für das Plangebiet eine Verdrängung durch den Haussperling und andere weniger anspruchsvolle, konkurrenzkräftige Arten anzunehmen. Durch die Präsenz des Haussperlings ist auch zu erklären, warum der Feldsperling in dem weiterhin von der Lebensraumausstattung her besser geeigneten südlichen und südwestlichen Plangebiet fehlt.

Eine Nutzung von Plangebietsflächen durch außerhalb der Brutzeit umherstreifende, Nahrung suchende Feldsperlinge ist zwar anzunehmen, artenschutzrechtlich aber irrelevant, da das weitere Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang bietet.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art kann ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Feldsperlingen kann insbesondere bei Beachtung der jahreszeitlichen Vorgaben für Gehölzfällungen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit Feldsperlingen zu erwarten.

5.2.1.6 Sonstige Vogelarten

Das Plangebiet weist auch für nicht im Plangebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten Lebensraumpotenziale auf. Dies gilt habitatbedingt z.B. für die Schleiereule oder den Steinkauz. Da Nachweise dieser Arten trotz der Untersuchungen im Plangebiet ausblieben, sind artenschutzrechtliche Konflikte mit diesen Arten nicht zu erwarten.

Die sonstigen in NRW vorkommenden Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten (nach KIEL 2005) gehören, sind in der Planungspraxis artenschutzrechtlich nicht vertiefend zu betrachten (vgl. MKULNK NRW 2010a). Es sind Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Eine populationsrelevante Schädigung ist daher nicht zu erwarten. Mit Ausnahme Gebäude bewohnender Vogelarten, die im Weiteren vertiefend betrachtet werden, ist das Auslösen des Tötungsverbotes durch das Vorhaben bei Einhaltung der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Fällung von Gehölzen nach § 39 (5) Nr. 2 ebenfalls nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Beseitigung der beiden Schuppen im Zentrum des Plangebietes und einen möglichen Verstoß gegen das Tötungsverbot ist für Gebäude bewohnende Vogelarten eine vertiefende Betrachtung geboten:

Da eine Brut oder eine Nutzung als Ruhestätte für keinen der beiden Schuppen mit Pferdeboxen/Viehunterstand (s. Abb. 2) nachgewiesen werden konnte, und für die im Gebiet nachgewiesenen Nischenbrüter im Umfeld der Planung ausreichend Ausweichmöglichkeiten verbleiben, ist ein planbedingter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte artenschutzrechtlich nicht ableitbar.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der beiden Schuppen können jedoch Gelege bzw. Jungvögel Gebäude bewohnender Vogelarten gefährdet werden, wenn der Rückbau / Abriss in der Brutzeit vorgenommen wird. Im vorliegenden Fall ist insbesondere eine Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Allerweltsarten des Gebietes, z.B. Amsel, Haussperling oder Hausrotschwanz vorstellbar. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann durch die Terminierung des Abrisses / Rückbaus der beiden Schuppen außerhalb der Brutzeit von Vögeln vermieden werden.

Erhebliche Störungen sind für die im Gebiet nachgewiesenen, vergleichsweise störungsunempfindlichen und anpassungsfähigen Allerweltsvogelarten nicht zu erwarten.

5.2.2 Fledermäuse

Potenziell bietet das Plangebiet Quartierfunktionen für Baum bewohnende und Gebäude bewohnende Fledermausarten.

Aus- und Einflüge sowie auffällige Schwärmverhalten an Gebäuden und Baumbeständen, die Hinweise auf Quartiere geben können, konnten nicht festgestellt werden. Die einzige auffällige Schwärmebeobachtung, die bei drei Großen Abendseglern beobachtet wurde, ließ keine Bestätigung eines Quartierstandortes zu. Aufgrund der längerfristigen Präsenz der Tiere im Bereich eines potenziellen Quartierbaumes in einem privaten Garten, lässt sich nicht ausschließen, dass es sich hier um Quartiererkundungsverhalten handelt (die betreffende Eiche liegt auf der westlichen Grenze des Bbauungsplanes). Darüber hinaus sind einige weitere mächtige Eichen und andere Laubbäume sowie Obstbäume im Gebiet vorhanden, die keine Hinweise auf Winterquartierfunktionen, Fortpflanzungsgemeinschaften oder kopfstärke Männchengesellschaften gaben. Es ist aber mindestens mit dem Vorhandensein von unregelmäßig genutzten Einzelhangplätzen zu rechnen. Bei einem vollständigen Verlust dieser Gehölze kann eine Schädigung von Ruhestätten eintreten. Zur Vermeidung der Schädigung von Ruhestätten sind die relevantesten potenziellen Quartierbäume zu erhalten. Dies umfasst mindestens die „Bäume mit Potenzialen für Sommer- und Winterquartiernutzung“ (vgl. Karte 2).

Bei einer Fällung der weiteren Bäume, in denen Baum bewohnende Fledermausarten Sommer- und Übergangsquartiere beziehen können, ist eine Tötung dort zum Fällzeitpunkt vorhandener Tiere zu erwarten. Da ein Erhalt der Bäume mit Potenzialen für Sommerquartiere (vgl. Karte 2) nicht möglich ist, ist es erforderlich zur sicheren Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Sommerquartieren und Übergangszeiten die vom Eingriff betroffenen Bäume mit potenziellen Quartierfunktionen in einem besonders winterkalten Zeitraum zu fällen. Durch einen **Fällzeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar** wird eine Gefährdung von Fledermäusen in Sommer- und Übergangszeiten gemindert.

Sollte sich eine Fällung in dieser Zeit nicht realisieren lassen, ist auch eine Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar unter fachkundiger Begleitung möglich.

Da es sich um Bäume mit ausschließlich potenziell unregelmäßig genutzten Einzelhangplätzen handelt, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen. Das Plangebiet bietet durch den Erhalt der relevantesten Quartierbäume und ein gehölzreiches Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Nach aktuellem Planungsstand werden keine bestehenden Gebäude überplant, sondern in ihrem Bestand gesichert. Lediglich zwei Schuppen werden überplant, die allerdings keine besondere Quartiereignung aufweisen und für die es im Rahmen der Kartierung keinerlei Hinweise auf eine Nutzung gab. Eine Betroffenheit Gebäude bewohnender Fledermausarten durch Tötung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur und keinem Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten der indirekt zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. einer erheblichen Störung auf Populationsebene führen könnte, ist aber durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

5.2.3 Amphibien

Weder die Datenrecherche oder die Potenzialeinschätzung noch die Untersuchungsergebnisse liefern Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Amphibien ist nicht zu erwarten.

5.2.4 Reptilien

Weder die Datenrecherche oder die Potenzialeinschätzung noch die Untersuchungsergebnisse liefern Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Reptilien ist nicht zu erwarten.

5.2.5 Sonstige planungsrelevante Arten / Artgruppen

Weder die Recherche, noch die Eindrücke aus den Begehungen ergaben Hinweise zu vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten / Artgruppen (Säugetiere, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten). Das siedlungsnah gelegene Plangebiet bietet den an spezielle Lebensräume oder nur stellenweise (andernorts) verbreiteten planungsrelevanten Arten dieser Artgruppen habitat- und/oder lagebedingt keinen Lebensraum. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Arten dieser Artgruppen werden daher ausgeschlossen.

5.3 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um bei der der Planung folgenden Umsetzung artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

5.3.1 Vögel

- **Bauzeitenausschluss für den Rückbau / Abriss der beiden im Plangebiet liegenden Schuppen vom 1. März bis 30. September:** Der Rückbau / Abriss der beiden im Plangebiet auf Gemarkung Mesum, Flur 6, Flurstücke 24 und 1181 liegenden Schuppen mit Pferdeboxen/Viehunterstand (vgl. Abb. 2), welche von Vögeln als Brutplatz genutzt werden können, gefährdet bei Durchführung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ggf. Gelege und Jungvögel. Es ist daher zu gewährleisten, dass der Rückbau / Abriss nicht in dieser Zeit durchgeführt wird.
- **Hinweis zum allgemeinen Artenschutz:**
Gehölzfällung im Winter: Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

5.3.2 Fledermäuse

- **Erhalt von Bäumen mit Sommer- und Winterquartierpotenzial (vgl. Karte 2):** Im Plangebiet sind einige wertgebende Einzelbäume an Straßen und in Privatgärten vorhanden. Diese sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.
- **Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar:** Einige der zu fällenden Bäume können Fledermäusen als Sommer- und/oder Übergangsquartier dienen. Nur durch eine Fällung des Baumbestandes im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar wird eine Tötung von Fledermäusen in dieser Zeitperiode vermieden.

Sollte sich eine Fällung in dieser Zeit nicht realisieren lassen, ist auch eine Fällung zwischen Mitte Oktober und Ende Februar unter fachkundiger Begleitung möglich:

Alternativ: Ökologische Begleitung von Baumfällungen: Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen. Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubsteigers notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden. Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubsteigers den Einsatz eines Krans zum sicheren herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitausschluss zwischen März und Oktober für den Rückbau Abriss der beiden im Plangebiet liegenden Schuppen mit Pferdeboxen/Viehunterstand**
- **Erhalt von Bäumen mit Sommer- und Winterquartierpotenzial**
- **Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, alternativ Ökologische Baubegleitung ab Mitte Oktober**
- **Gehölzfällung im Winter (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)**

bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 für das Gebiet „Mesum-Nord - Teil III“ und der hieraus resultierenden Eingriffe artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

7 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppen der sogenannten Allerweltsvogelarten und Baum bewohnende Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

8 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (01.09.2014).
- LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (01.09.2014).
- LANUV NRW (2014c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (01.09.2014).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNK NRW (2010a): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- MKULNV NRW (2010b): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2015): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 286 „Mesum-Nord - Teil III“. Münster.
- STADT RHEINE (2015): Bebauungsplan Nr. 386 Kennwort: "Mesum-Nord Teil III" - Vorentwurf - Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung. Stand: 15. April 2014. Rheine.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten

Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

(E. Kemper)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Dipl.-Landschaftsökologin



9 Anhang

9.1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Tab. 9: Gesamtdarstellung aller im Untersuchungsgebiet in 2014 nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
6.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	mehrere BP im UG
7.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	D	einmaliger Nachweis eines Einzeltieres am 24.05.
8.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	mehrere BP im UG
9.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S	D	durchziehendes Männchen am 06.05.; auf Umzäunung der Pferdeweide im Plangebiet ansitzend
10.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	mehrere BP im UG
11.	Dohle (!)	<i>Corvus monedula</i>	*	B	mehrere Brutpaare im UG, nutzen zugängliche Dachstühle und Kamine als Nistmöglichkeiten
12.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV/N	Beobachtungen beschränken sich vorwiegend auf das Umfeld, Brut in Gehölzreichen Gärten des Plangebietes nicht auszuschließen (Überprüfung der Gehölze nur bedingt möglich)
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
14.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
15.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	mehrere BP im UG, vorwiegend im westlichen und südlichen UG präsent
16.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
17.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	B	1 BP im UG
18.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mehrere BP im UG
19.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	N	lediglich sporadisch Nahrung suchend über dem Plangebiet
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	D	Am 29.07. durchziehender Trupp von etwa 10 jagenden Mehlschwalben
20.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	BV	mindestens 1 BP im UG
21.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	sporadischer Nahrungsgast im UG
22.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	N	Einzelbeobachtung eines überfliegenden Individuums am 04.06., sporadischer Nahrungsgast im UG
23.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	mehrere BP im UG
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	N/D	lediglich eine Beobachtung im Plangebiet, brütet vermutlich außerhalb des Plangebietes und nutzt dieses lediglich sporadisch als Nahrungsgast oder auf dem Durchzug
25.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	BV/N	stetig im UG präsent und Nahrung suchend, singende Männchen deuten auf brütende Individuen im südlichen und westlichen Plangebiet hin
26.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	B	1-2 Brutpaare im südlichen und / oder westlichen UG präsent
27.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	D	einmaliger Nachweis eines überfliegenden Paares
28.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	D	einmaliger Nachweis eines überfliegenden Individuums
29.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	BV	Taubenhaltung im Plangebiet, Tauben stetig präsent, kreisend und Nahrung



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
					suchend im UG
30.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	BV/N	vermutlich 1 BP im UG, sonst Nahrungsgast
31.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	D/N	Lediglich eine Beobachtung von zwei überfliegenden Türkentauben
32.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3S	D	Einzelbeobachtung eines überfliegenden Individuums am 14.05.
33.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG
34.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	mindestens 1 BP im UG

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast



9.2 Artenschutzrechtliche Protokolle

9.2.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTBQ 37104 (Rheine)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von überwiegend intensiv genutzten Offenlandbiototypen (Grünland, Acker, Straßenbegleitgrün), zwei Schuppen mit Pferdebox/Viehunterstand und einzelnen Gehölzen (Einzelbäume, Baumgruppen, Gartengehölze) und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten und Nahrungshabitaten nachgewiesener Allerweltsarten • sowohl hinsichtlich der Brutstätten als auch im Hinblick auf die Nahrungshabitate bietet das Umfeld für die im UG nachgewiesenen, überwiegend wenig anspruchsvollen Allerweltsarten Ausweichmöglichkeiten, so dass keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind • bei einer Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot möglich 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitausschluss für den Rückbau/Abriß der beiden im Plangebiet liegenden Schuppen vom 1. März bis 30. September • Einhalten der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG: Rodung, auf den Stock setzen oder Fällung von Hecken, Gebüsch und frei stehenden Bäumen außerhalb von Wald nur in der Zeit von Oktober bis Februar. 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich • nach Möglichkeit Berücksichtigung / Förderung der Arten der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaften im Rahmen der Gestaltungs- und Kompensationsplanung (artenschutzrechtlich nicht erforderlich, aber naturschutzfachlich wünschenswert) 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
<p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Bachstelze, Haussperling, Dohle) • es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird auch nach der Umsetzung des Vorhabens günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.2.2 Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)

Art: Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart				MTBQ 37104 (Rheine)
Anhang IV - Art	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: V	
streng geschützte Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: R	
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Ein direkter Quartiereinflug konnte nicht belegt werden, allerdings weist eine häufige Präsenz im Gebiet und ein Quartiererkundungsverhalten auf die potenzielle Nutzung von Baumquartieren im Gebiet hin. Potenziell können einige der Bäume zum Überwintern genutzt werden. Ein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. 				



Art: Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, alternativ Ökologische Baubegleitung von Baumfällungen ab Anfang Oktober 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Bäumen mit Sommer- und Winterquartierpotenzial (vgl. Karte 2) 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Bäumen mit Sommer- und Winterquartierpotenzial (vgl. Karte 2) 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche Nutzung als Winterquartierbäume kann nicht belegt werden, ist aber anzunehmen. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mind. eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und biogeographischen Populationen Baum bewohnender Fledermausarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungs- und Funktionserhaltenden Maßnahmen günstig bleiben bzw. sich nicht vorhabensbedingt verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

**Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine**

**Bebauungsplan Nr. 286
„Mesum-Nord“, Teil III**

**Faunistische Erhebungen 2014
- Ergebnisse Vögel -**

**Beobachtungen / Fundpunkte
planungsrelevanter Vogelarten**

A) Recherche

 für das Jahr 2002 dokumentierte (Alt)Reviere von Feldsperlingen aus dem Fundortkatalster @ LINFOs

B) Brutvogelkartierung

Brut- / Reviernachweise für planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2005): - **keine** -

Einzelnachweise

 06.05.2014 Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten mit Aufenthalt im UG

 14.05.2014 sonstige Einzelnachweise (überfliegender) planungsrelevanter Vogelarten

Sonstiges

 Häuser mit alten, aber noch erkennbaren Resten von Mehlschwalbennestern als Nachweis für ein früheres Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Gebiet; die Nestreste sind nicht mehr nutzbar und daher artenschutzrechtlich irrelevant (Zahl im Symbol = Anzahl erkennbarer (Alt-)Nester)

Artkürzel

Bk Braunkehlehen
Fe Feldsperling
M Mehlschwalbe
Rs Rauchschwalbe
Ws Weißstorch

Anmerkung:
Die Darstellung beschränkt sich auf Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten nach KIEL (2005).

Nachrichtlich

 Geltungsbereich B-Plan Mesum Nord - Teil III
(Entwurfsstand 15.04.2015)

Geobasisdaten des Landes NRW © GEOBasis.nrw 2011

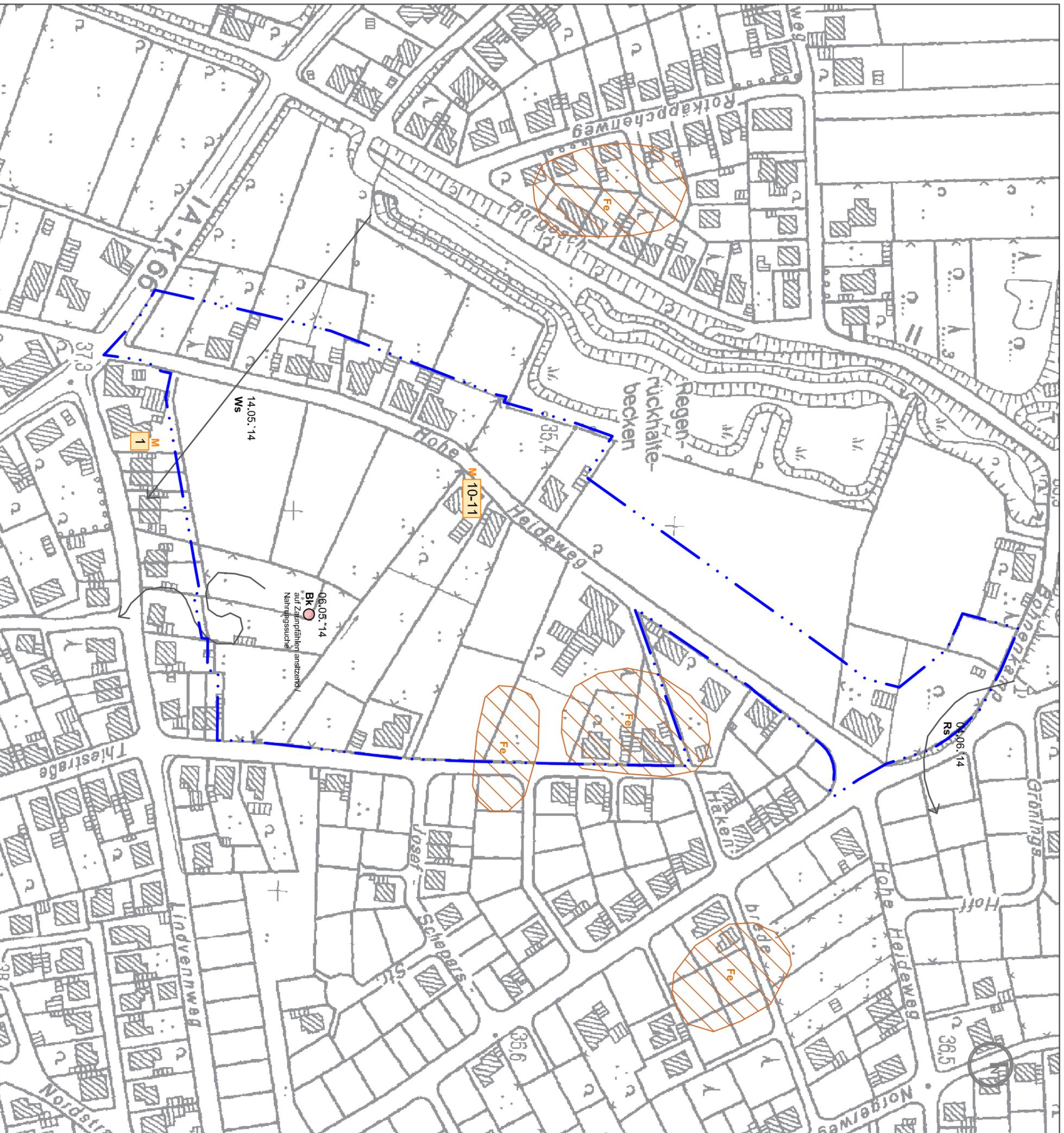
Maßstab: 1:2.000

Karte 1

ökon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH

Liborius, 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, 22.04.2015



**Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine**

**Bebauungsplan Nr. 286
„Mesum-Nord“, Teil III**

**Faunistische Erhebungen 2014
- Ergebnisse Fledermäuse -**

Fledermausuntersuchung: Detektorbegehungen

-  Zwergfledermaus
-  Breitflügeliedermaus
-  Großer Abendsegler
-  Wasserfledermaus

1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte
(alle Durchgänge)

1. Durchgang (13.05.2014)
2. Durchgang (03.06.2014)
3. Durchgang (18.06.2014)
4. Durchgang (16.07.2014)
5. Durchgang (12.08.2014)
6. Durchgang (18.08.2014)
7. Durchgang (27.08.2014)

Potenzielle Quartierbäume



Bäume mit Potenzialen für Sommer- und Winterquartiernutzung



Bäume mit Potenzialen nur für Sommerquartiernutzung

Nachrichtlich

 Geltungsbereich B-Plan Mesum Nord - Teil III
(Entwurfsstand 15.04.2015)

Geobasisdaten des Landes NRW © GEObasis.nrw 2011

Maßstab: 1:2.000

Karte 2

ökon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH

Liboriusstr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 -12
Fax: 0251 / 13 30 28 -19
mail: info@oekon.de

Münster, 22.04.2015

